

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung des Naturdenkmals
„Linde an der Schützenhalle Anstel“
in der Gemeinde Rommerskirchen**

Grevenbroich, den **(Dat. der Ausfertigung)**

Aufgrund § 22 Abs. 1 und 2 und § 28 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m. § 42 a Abs. 2 bis 4 und § 22 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622) wird vom Rhein-Kreis Neuss als Untere Landschaftsbehörde auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 25.03.2015 verordnet:

**§ 1
Schutzobjekt und Schutzzweck**

(1) Der unter § 2 näher bezeichnete Einzelbaum (Winterlinde - *Tilia cordata*) in der Gemeinde Rommerskirchen, Rhein-Kreis Neuss, wird als Naturdenkmal i. S. d. § 28 BNatSchG festgesetzt.

(2) Die Festsetzung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit und wegen der Seltenheit einer Winterlinde dieser Ausprägung mit einem Stammumfang von rund 4 m. Die seit mindestens 150 Jahren an diesem Standort aufstehende Linde ist eine von zwei früher das alte Schulgebäude Anstel flankierenden Linden.
Die Linde ist im öffentlichen Interesse besonders zu schützen.

**§ 2
Standort**

(1) Der als Naturdenkmal festgesetzte Einzelbaum steht im Ortsteil Anstel der Gemeinde Rommerskirchen auf dem Grundstück des Parkplatzes der heutigen Schützenhalle Anstel im Eckbereich Wasserburgstraße / Lindenstraße (Gemarkung Frixheim-Anstel, Flur 11, Flurstück 76).

(2) Der Standort der Winterlinde ist in der Anlage 1 a zu dieser Verordnung (Übersichtsplan, Maßstab etwa 1:2000) durch einen durchbrochenen Kreis dargestellt. Er ist weiterhin in der Anlage 1 b (Detailplan, Luftbild, Maßstab etwa 1:500) zu dieser Verordnung dargestellt und ebenso markiert.

(3) Eine Ausfertigung dieser Verordnung einschließlich der Kartenanlagen 1 a und 1 b liegt

- beim Landrat des Rhein-Kreises Neuss, Untere Landschaftsbehörde, und
- bei dem Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen

aus und kann dort während der jeweiligen Dienstzeiten eingesehen werden.

(4) Als mit geschützte Umgebung des Baumes wird der Kronentraufbereich festgesetzt.

**§ 3
Verbote**

(1) Die Beseitigung der als Naturdenkmal festgesetzten Linde sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen, auch im mitgeschützten Umgebungsbereich nach § 2 Abs. 4, verboten:

- Das Errichten baulicher Anlagen i. S. d. § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen, weiterhin das Errichten oder Ändern von Straßen, Wegen oder Plätzen oder verkehrlichen Nebenanlagen,
- Der Bau, die Verlegung oder Änderung von Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabeln oder Fernmeldeeinrichtungen,
- Das Errichten, das Anbringen oder das Ändern von Werbeanlagen, soweit sie nicht ausschließlich in gebotenem Umfang auf die Schutzfestsetzung hinweisen oder durch Gesetz vorgeschrieben sind,

4. Das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten, ausgenommen die vorübergehende Aufstellung bei zugelassenen Veranstaltungen,
5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Einbnungen oder andere Änderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
6. Die weitere Befestigung von Flächen,
7. Das Einbringen oder Lagern von Abfällen, Schutt oder anderen Stoffen oder Gegenständen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Bestandteile zu beeinträchtigen oder zu gefährden,
8. Das Feuermachen,
9. Das Lagern und Zelten, das Aufstellen und Abstellen von Wohnwagen und Mobilheimen, ausgenommen das vorübergehende Aufstellen bei zugelassenen Veranstaltungen
10. Das Abstellen, Warten oder Reinigen von Fahrzeugen aller Art und das Anlegen, Ändern oder Bereitstellen von Stellplätzen für Fahrzeuge, ausgenommen das Abstellen von Fahrzeugen auf angelegten Stellplätzen und auf der Straße im bisherigen Umfang,
11. Das Beseitigen, Zerstören, Beschädigen oder Schädigen oder die wesentliche Änderung des Aufbaus und des Erscheinungsbildes des geschützten Baumes,
12. Die Anwendung von Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie die Düngung und Kalkung,
13. Die Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsart.

(3) Als Schädigung oder Beschädigung i. S. d. Abs. 1 und 2 kommen auch Störungen des Wurzelbereiches des Baumes im Traufbereich in Betracht, dies insbesondere durch

- a) das Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Schicht (z. B. Asphalt, Beton) oder einer die Versickerung von Niederschlagswasser behindernden Schicht,
- b) das Abgraben, Ausschachten oder Aufschütten (auch zeitweilig),
- c) das Lagern oder Verschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder anderen für Pflanzen schädlichen Stoffen,
- d) das Freisetzen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) die Anwendung von Pflanzenvernichtungsmitteln,
- f) das Aufbringen von Streu- und Tausalzen, soweit der Kronen- oder Traufbereich nicht zur befestigten Straßenfläche zählt.

(4) Eine Änderung oder Veränderung i. S. d. Abs. 1 und 2 liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Bestimmungen des § 3 bleiben die vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss angeordneten oder zugelassenen Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen zur Erhaltung des Fortbestandes des Naturdenkmals. Unberührt bleiben weiterhin Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nach § 34 Abs. 4 c LG NRW. Die Anzeigepflichten nach dieser Vorschrift sind zu beachten.

§ 5

Befreiung

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG NRW kann vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss - Untere Landschaftsbehörde - auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten, Straftaten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung oder die Anzeigepflichten nach § 4 dieser Verordnung i. V. m. § 34 Abs. 4 c LG NRW verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. § 70 LG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

(3) Nach § 304 des Strafgesetzbuchs (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört.

Ebenso wird nach § 304 StGB bestraft, wer das Erscheinungsbild eines Naturdenkmals nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

Der Versuch ist strafbar.

§ 7

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung in den amtlichen

Bekanntmachungsorganen des Rhein-Kreises Neuss (Neuss-Grevenbroicher Zeitung, Westdeutsche Zeitung -Neuss und Grevenbroich-) in Kraft. Sie gilt für die Dauer von 20 Jahren seit ihrer Verkündung.

(2) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LG NRW und des OBG kann gem. § 42 a Abs. 4 LG NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landrat des Rhein-Kreises Neuss als Untere Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(L.S.)

Petrauschke
Landrat